

der im Abs. 2 Buchstaben d und e genannten Auszeichnungen verliehen wurde. Außerdem können Schüler, die andere, für die Gesellschaft wertvolle Leistungen vollbracht haben, in das Ehrenbuch eingetragen werden.

(6) Belobigungen und Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis e sind durch den Klassenleiter in die Schülerdokumente einzutragen. Die Erziehungsberechtigten sind über diese Belobigungen und Auszeichnungen zu informieren. Bei Auszeichnungen gemäß Abs. 2 Buchstaben d und e ist darüber hinaus eine schriftliche Mitteilung an die Leitungen der Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, zu geben.

(7) Beabsichtigte Auszeichnungen von Schülern durch die Freie Deutsche Jugend, die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und andere gesellschaftliche Organisationen sind vorher mit dem Direktor der Schule zu beraten.

## §32

### Schulstrafen

(1) Schüler, die wiederholt ohne triftige Gründe den Unterricht oder andere obligatorische Schulveranstaltungen versäumen, ihre Lernpflichten vernachlässigen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung der Schule verstoßen oder die Ehre des Schulkollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den unterrichtenden Lehrer,
- b) Tadel vor der Klasse durch den Klassenleiter,
- c) Verweis vor dem Schulkollektiv durch den Direktor,
- d) Umschulung in eine andere Bildungseinrichtung durch den zuständigen Schulrat auf Antrag des Direktors.

(2) In den erweiterten Oberschulen kann der Ausschluß aus der Schule verfügt werden. Der Ausschluß aus der erweiterten Oberschule erfolgt auf Antrag des Bezirksschulrates durch den Minister für Volksbildung. Der Ausschluß hat zur Folge, daß die Ausbildung in anderen zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen nicht fortgesetzt werden kann. Ein Jahr nach Ausschluß aus der erweiterten Oberschule können der betreffende Schüler oder dessen Eltern zum Schuljahresende den Antrag auf Fortsetzung der Ausbildung stellen. Die Prüfung des Antrages hat der Bezirksschulrat zu veranlassen, der den Antrag auf Ausschluß gestellt hat. Im Falle der Bewährung kann dem Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres die Möglichkeit zur Fortsetzung der schulischen Ausbildung in der Volkshochschule oder in einer anderen zur Hochschulreife führenden Einrichtung der Erwachsenenbildung gegeben werden.

(3) Schulstrafen sind nach der Art des Fehlverhaltens der Schüler differenziert anzuwenden. Vor der Festlegung der Schulstrafen nach Abs. 1 Buchstaben c und d und Abs. 2 sind der Pädagogische Rat, die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und die Eltern zu hören. Über ausgesprochene Schulstrafen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis d und Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, über Schulstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 auch die Betriebe, in denen die Eltern arbeiten, zu informieren.

(4) Gegen die ausgesprochene Schulstrafe nach Abs. 1 Buchst. d haben die Eltern das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim übergeordneten staatlichen Leiter geltend zu machen. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(5) Über die nach Abs. 1 Buchstaben b bis d ausgesprochenen Schulstrafen ist in den Schülerdokumenten ein entsprechender Nachweis zu führen. In die Zeugnisse dürfen Schulstrafen nicht eingetragen werden.

(6) Die Direktoren der Schulen sind verpflichtet, die in die Schülerdokumente aufgenommenen Schulstrafen nach Ablauf

eines Jahres zu löschen. Vor Ablauf dieser Frist ist die Löschung einer Schulstrafe möglich, wenn auf Grund des verbesserten Verhaltens des Schülers vom Klassenleiter ein entsprechender Antrag gestellt wird. Dazu ist die Meinung der betreffenden FDJ- bzw. Pioniergruppe zu hören. Über die Löschung der Schulstrafen sind die Eltern zu unterrichten.

(7) Die Anwendung körperlicher Züchtigung und anderer ehrverletzender Strafen ist untersagt. Die Bestrafung von Schülern durch zusätzliche Hausaufgaben und Nachsitzen ist nicht erlaubt.

## VII.

### Die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften

## §33

### Schule und Betrieb

(1) Die Zusammenarbeit der Schule mit den Betrieben dient der engen Verbindung der Schule mit dem Leben und des Unterrichts mit produktiver Arbeit, der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend, ihrer Vorbereitung auf die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist besonders auf die Sicherung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts der Schüler, auf die Unterstützung der außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie auf die Entwicklung von Patenschaftsbeziehungen zwischen Schule und Betrieb, Klassen und Brigaden gerichtet.

## §34

### Die Verantwortung der Leiter der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften (im folgenden Leiter der Betriebe genannt) sind in Zusammenarbeit mit den Schulen für die Erfüllung der ihnen aus dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem entstehenden Aufgaben verantwortlich.

(2) Diese Verantwortung umfaßt insbesondere

- die Erziehung der Angehörigen des Betriebes zu einem hohen Verantwortungsbewußtsein für die kommunistische Erziehung der Schuljugend, insbesondere für die Erziehung ihrer eigenen Kinder,
- die Unterstützung der Schulen bei der klassenmäßigen Erziehung der Schuljugend,
- die lehrplangerechte Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Schüler, einschließlich der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, entsprechend dem Entwicklungsstand der modernen Technik in ihrem Betrieb und die Einbeziehung von Schülern der oberen Klassen in die Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
- die Organisation der produktiven Arbeit der Schüler als Bestandteil des Betriebsplanes und die Sicherung der materiellen Bedingungen für die produktive Arbeit sowie für den Unterricht in den Fächern Einführung in die sozialistische Produktion und Technisches Zeichnen,
- den Einsatz erfahrener Fachkräfte für die Ausbildung und Erziehung der Schüler,
- die Förderung der außerunterrichtlichen Tätigkeit, der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und der Feriengestaltung der Schüler durch die Gewinnung geeigneter Kräfte des Betriebes, die Sicherung räumlicher und materieller Voraussetzungen sowie die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze für die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern während der Ferien,